

KRS: Das neue Kreditsicherheitsregister kann die Sicherheit des Verkehrs stärken

Die neue pfandrechtliche Regelung in Internetform, das Kreditsicherheitsregister ist kostenlos, einfach und öffentlich – informierte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal „origo“. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. März 2014 ist das Kreditsicherheitsregister ein neues Element von den Bestimmungen in Bezug auf das Pfandrechtsregister, und es wird die Sicherheit des Verkehrs den Erwartungen entsprechend stärken – hat RA dr. Beáta Szegi darauf hingewiesen.

Das Kreditsicherheitsregister enthält die auf den nicht registrierten beweglichen Sachen, auf Rechten und Forderungen gegründeten Hypotheken, und die anderen im BGB bestimmten Sicherheitsrechten beinhaltenden Finanzierungsformen, insbesondere die Leasing, die Faktor und die Elemente des Eigentumsrechtvorbehaltes – erörterte die Expertin der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei.

Eine außerordentlich wichtige Modifizierung ist die Erscheinung des Grundsatzes der Bindung an Person in der Praxis. Das bedeutet, dass gegen die frühere Gewöhnlichkeit, wie zum Beispiel im grundbuchamtlichen Register, statt des sich zu Immobilien bzw. Pfandgegenständen knüpfenden Registers wird das Kreditsicherheitsregister Eintragungen bezüglich der Person des Pfandverpflichteten beinhalten.

Vorteile, Nachteile und Erklärungen

Nach den Plänen wird das Register öffentlich sein, dessen Inhalt kann frei, ohne Identifikation im Internet von jemanden besichtigt werden. Das Register wird jedoch bedauerlicherweise keinen öffentlichen Glauben haben, weil dessen Grund sich die durch die Ausfüllung des elektronischen Formulars der Pfandgläubiger und Pfandverpflichteten geleisteten Angaben bilden, ohne das Inhalt der Erklärungen zu überprüft zu sein.

Höchstwichtig ist die Beantwortung der Frage wer Erklärungen bezüglich der Eintragung, der Modifizierung und der Löschung des Pfandrechts abgeben können – hat RA dr. Beáta Szegi betont.

Berechtigt sind Erklärungen abzugeben die als Benutzer registrierten Personen. Im Namen juristischer Personen oder Organisationen ist die natürliche Person berechtigt zu verfahren die bei oder nach der Aufnahme der juristischen Person oder Organisation ins Register als verfahrensberechtigte/handelsberechtigte Person genommen wurden. Die tatsächliche oder aktuelle Abgabe der Erklärung kann nach elektronischer Identifizierung natürlicher oder handelsberechtigter Person stattfinden.

Eintragung und Löschung des Pfandrechts

Sowohl der Pfandgläubiger als auch der Pfandverpflichtete kann eine Pfandrechtseintragungserklärung abgeben. Sofern der Pfandgläubiger die zur pfandrechtlichen Eintragung erforderliche Erklärung abgibt, kommt die Eintragung zustande, wenn der



Pfandverpflichtete dazu seine Zustimmung auch erteilt hat. Wenn der Pfandverpflichtete ist wer die Eintragungserklärung abgibt, die Zustimmung/die Bestätigung des Pfandgläubigers ist zur Eintragung nicht benötigt.

Sowohl der Pfandgläubiger als auch der Pfandverpflichtete können eine Erklärung abgeben die sich nach der Löschung des Pfandrechts richtet. Sofern der Pfandverpflichtete die zur Löschung erforderliche Erklärung abgibt, kommt die Eintragung zustande, wenn der Pfandgläubiger dazu zustimmt oder der Pfandgläubiger binnen 30 Tagen nach der Löschungserklärung des Pfandverpflichteten keine Erklärung auf die Aufrechterhaltung des Pfandrechts natürlich in elektronischer Form abgibt. Zur Löschung des Pfandrechts an der Initiative des Pfandgläubigers ist logischerweise keine Zustimmung von dem Pfandverpflichteten erforderlich – hat die Expertin der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei verlautet.

Das Register enthält bezüglich jedes registrierten Pfandrechts die in den Eintragungserklärungen genannten Daten, das heißt den Name des Pfandgläubigers und Pfandverpflichteten und andere, in der Rechtsvorschrift bestimmten Angaben. Wenn es um natürliche Personen geht, sind diese Angaben der Vorname, der Nachname, der vorherige Name, das Geburtsdatum und - falls die jeweilige/gegebene Person zustimmt – die Adresse. Juristische Personen betreffend sind diese Angaben der Firmenname, der Firmensitz, die Handelsregisternummer, mangels des Letzten die Steuernummer.

Das Register beinhaltet weiterhin die Bestimmung des Pfandrechts individuell oder durch Umschreibung, das Datum der Eintragung, die Pfandlaufnummer, sowie den Betrag im Werte davon der Pfandgläubiger Befriedigung aus dem Pfandgegenstand fordern kann.

Einzelheiten der Regelung sind noch nicht bekannt

RA dr. Beáta Szegi hat betont: die Einzelheiten der Regelung des Kreditsicherheitsregisters sind noch nicht bekannt. Es fehlt noch die Festsetzung davon wo das Register geführt wird. Es ist gleichweise nicht festgelegt ob und wie das Kreditsicherheitsregister an den von der Ungarischen Notarkammer geführte Register geknüpft wird.

Die möglicherweise erwachsene Kosten sind gleichfalls nicht festgelegt, ebenfalls nicht wer diese Kosten in den Phasen der Eintragung, Modifizierung oder Löschung des Pfandrechts tragen wird. Das neue BGB legt nur die Unentgeltlichkeit der Informationsanforderung fest. Die Regelung fehlt auch hinsichtlich der Frist wann - gerechnet von Abgabe der regelmäßigen Erklärungen - die pfandrechtlichen Eintragungen (Eintragung, Modifizierung, Löschung) an der Internetseite des Kreditsicherheitsregisters publiziert werden.

Unerfindlich ist, warum der Rechtstitel der Pfandeintragung, auf denen der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gründet, von der Regelung, ob von der Eintragungserklärung, ob von den Inhaltselemente des Registers ausgeblieben ist, hat darauf die Expertin der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei hingewiesen. Sie hat darauf auch hingewiesen, dass es die Praxis gestalten wird, wie der Pfandverpflichtete bei einzelnen Rechtsgeschäften, - bei der Gründung des Pfandrechts – bzw. bei der tatsächlichen Erfüllung zur Ausgabe der Bestätigungserklärung gezwungen werden kann, da mangels dieser Erklärung die Eintragung des Pfandrechts nicht möglich ist.